

Zwar sucht Bucharin uns in seiner „Ökonomik der Übergangszeit“ davon zu überzeugen, daß der Umbau der Gesellschaft nicht Jahre, sondern Jahrzehnte erfordern werde, und die russische Erfahrung scheint in der Tat dafür zu sprechen, daß ein solcher Umbau nicht allzu stürmisch in Angriff genommen werden darf.

Allein früher oder später, wenn die Diktatur des Proletariats die Klassengliederung der Gesellschaft endgültig überwunden haben wird, werde sie sich nach der marxistischen Auffassung von selbst auflösen; noch mehr, es wird dann der marxistischen Lehre zufolge, ein Absterben des Staates beginnen. Behauptet doch der wissenschaftliche Sozialismus, daß der Staat nichts als die Organisation der Klassenherrschaft sei. In der Demokratie übt die Bourgeoisie vermittelt des Staates ihre Herrschaft über das Proletariat aus; durch die Diktatur des Proletariats werde nun aber wiederum mit Hilfe des Staates die umgekehrte Aufgabe verwirklicht werden. Nachdem jedoch die soziale Klassengliederung gänzlich verschwunden sein wird, werde auch der Staat überflüssig werden. In der sozialistischen Gesellschaft werde es keine Herrschaft von Menschen über Menschen geben, sondern lediglich die Organisation der Produktion — also die Herrschaft der Menschen über Dinge, über Natur. Der Sozialismus führe die Menschheit, wenn auch auf ganz anderem Wege, zu dem gleichen seligen staatenlosen Zustand, den ihr auch der Anarchismus verheißt.

Diese ganze Konstruktion eines staatenlosen Zustandes erweckt indessen bei näherer Betrachtung starke Bedenken. Trifft es wirklich zu, daß die sozialistische Gesellschaft lediglich die Herrschaft der Menschen über leblose Dinge, über die Natur kennt? Nehmen wir an, ich bin im Rahmen der bürgerlichen Gesellschaft ein Eigentümer eines Hauses. Ist es nicht einleuchtend, daß damit nicht meine Beziehung zu einem physischen Körper, nämlich zum Hause, gekennzeichnet wird? Es wird vielmehr durch jene Bezeichnung das rechtliche Verhältnis zwischen mir und meinen Mitbürgern in bezug auf das Haus charakterisiert. „Das Haus gehört mir“ bedeutet, daß niemand von meinen Mitbürgern es ohne meine Erlaubnis benutzen darf. Genau denselben rechtlichen Charakter werden aber die analogen Beziehungen auch im Rahmen der sozialistischen Gesellschaft beibehalten. Nur tritt hier statt des einzelnen Hauseigentümers die Allgemein-